



Satzung des T66 Kulturwerk des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturwerk des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden e.V.“ im folgenden „Kulturwerk“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Das „Kulturwerk“ ist eine Vereinigung zur Förderung von Kunst und Kultur.
2. Es verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Kunstausstellungen
 - b) Herausgabe von Publikationen im kulturellen Bereich
 - c) Aufbau einer der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlung
 - d) Unterstützung und Durchführung von Massnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins „Kulturwerk des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden e.V.“ sind:

- a.) die Mitglieder des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden e.V. und
- b.) Fördermitglieder. Fördermitglieder können private und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden e.V.
 - b) Tod, Austritt oder durch Ausschluss der Fördermitglieder.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt ein Verstoss gegen diese Satzung oder wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht länger als 1/2 Jahr nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und sind halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - a) Die Grundsätze der Tätigkeit dem Vereins
 - b) Die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
 - d) Die Festsetzung von Beiträgen
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsschlusses und Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der zwei Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins „Kulturwerk des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden e.V.“ ist mit dem Vorstand des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden identisch. Der Sprecher / die Sprecherin des BBK ist auch der Sprecher / die Sprecherin des „Kulturwerks“.
2. Die zwei Vorsitzenden bilden den Verein gemäss § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand bestimmt über die Durchführungen der unter Paragraf 2 aufgeführten Vereinszwecke. Mindestens 2 Ausstellungen pro Ausstellungsjahr werden an einen/n Kurator/in außerhalb des Vorstands vergeben.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. In Sinne von § 55 Abs. 1 Ziff.1. erhalten die Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
4. Über die Rechnungsprüfung beschliesst die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung des künstlerischen Schaffens entsprechend § 2 dieser Satzung.

Freiburg, den 19. November 2001

Das Kulturwerk wurde am 27. Februar 2002 beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister unter der Nummer VR 3556 eingetragen.